

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Oberaudorf folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenverzeichnis

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf vom 25.11.1991 (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

A) Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen bei Erwerb eines Nutzungsrechts für

	pro Jahr
a) ein Familiengrab	60,-- Euro
b) ein Einzelgrab	40,-- Euro
c) ein Urnengrab	40,-- Euro
d) ein Urnenwandgrab für 3 Urnen	75,-- Euro
e) ein Urnenwandgrab für 4 Urnen	100,-- Euro

Die Grabgebühren sind für jedes Grab im Voraus zu bezahlen und zwar

- a) für 20 Jahre für Einzel- und Familiengräber im Friedhof Oberaudorf (Florianiberg),
 - b) für 15 Jahre für Einzel- und Familiengräber im Friedhof Niederaudorf (Waldfriedhof),
 - c) für 10 Jahre für Urnengräber und Urnenwandgräber in beiden gemeindlichen Friedhöfen
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts sind die Gebühren nach Ziffer 1 vervielfacht um die Anzahl der Verlängerungsjahre, mindestens jedoch für 5 Jahre zu bezahlen.
3. Für Gräber, die aus mehreren Grabnummern bestehen, wird die Gebühr nach Ziffer 1 a) oder 1 b) vervielfacht um die Anzahl der Grabnummern erhoben.

B) Bestattungsgebühren:

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei Erdbestattung mit Trauerfeier | 850,-- Euro |
| 2. bei Urnenbestattung mit Trauerfeier | 520,-- Euro |

Mit dieser Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

Öffnen und Schließen des Grabes (Tiefe bis zu 2,0 m), Beseitigung überschüssigen Aushubmaterials. Benützung des Leichenhauses mit Aufbahrung und Dekoration. Herrichten des Grabes bei Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung. Durchführung der Bestattung einschließlich der damit zusammenhängenden Personal- und Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Sargträger (vier Personen bei Erdbestattung) sind in der Grundgebühr nicht enthalten.

- | | |
|---|-------------|
| 3. bei Erdbestattung ohne Trauerfeier | 650,-- Euro |
| 4. bei Urnenbestattung ohne Trauerfeier | 320,-- Euro |

Mit dieser Grundgebühr sind folgende Leistungen abgegolten:

Öffnen und Schließen des Grabes (Tiefe bis zu 2,0 m), Beseitigung überschüssigen Aushubmaterials. Benützung des Leichenhauses. Durchführung der Bestattung einschließlich der damit zusammenhängenden Personal- und Verwaltungskosten.

Die Kosten für die Sargträger (zwei Personen bei Erdbestattung) sind in der Grundgebühr nicht enthalten.

C) Gebühren für Einzelleistungen :

- | | |
|---|-------------|
| 1. Benützen des Kühlraums im Leichenhaus Oberaudorf bis 3 Tage
(diese Gebühr wird grundsätzlich bei Einstellung eines Leichnams fällig, außer wenn eine unmittelbare Bestattung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet von Oberaudorf erfolgt) | 115,-- Euro |
| a) Benützung des gemeindlichen Leichenhauses ab dem 3. Tag, je angefangenen Tag | 80,-- Euro |
| b) Verabschiedungsfeier zur Verbrennung | 300,-- Euro |
| 2. Sargträger bei einer Erdbestattung pro Träger (in der Regel vier Personen, ohne Trauerfeier zwei Personen) | 50,-- Euro |
| 3. Urnenträger bei einer Urnenbestattung | 80,-- Euro |
| 4. Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen des Grabes, Erdabfuhr) | 475,-- Euro |
| 5. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes | 130,-- Euro |
| 6. Grabvertiefung auf 2,40 m Tiefe, pro Stunde | 55,-- Euro |

7.	Abstemmen überbreiter Grabstein- und Einfassungsfundamente	pro Stunde	55,-- Euro
	a) Entsorgung von Materialresten, die im Grab vorgefunden werden, sowie Abpumpen von mit Wasser vollgelaufenen Gräbern	pro Stunde	55,-- Euro
	b) Absicherung von Nachbargräbern bzw. Wiederherstellung des Grabumfelds auf das übliche Niveau (Auffüllen der Grabzwischenräume und Wege)	pro Stunde	55,-- Euro
	c) Frostaufbruch und Kompressorarbeiten	pro Stunde	55,-- Euro
8.	Fundament für Grabsteine (Florianibergfriedhof und Waldfriedhof, neuer Teil)		
	a) Einzelgrab/Urnerdgrab		80,-- Euro
	b) Familiengrab		100,-- Euro
9.	Exhumierung		
	a) Ausgraben einer Leiche innerhalb der Ruhefrist		500—Euro
	b) Wiederbestattung von auswärts eingebrachten exhumierten Leichen		500,-- Euro
	c) Ausgraben von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist		500,-- Euro
	d) Wiederbestattung von auswärts eingebrachten Gebeinen		500,-- Euro
10.	Tieferlegung einer Leiche,	pro Stunde	55,-- Euro
11.	Bestattung einzelner Körperteile		110,-- Euro
12.	Verlegung von Urnen		130,-- Euro
13.	Wiederherstellung der Grabstellen nach Auflösung oder Rückgabe		
	a) Erdgrab aufräumen und einsäen		100,-- Euro
	zusätzliche Arbeiten,	pro Stunde	55,-- Euro
	b) Urnenwandgrab, Sanierung der Grabplatte		120,-- Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf vom 05.11.2014 außer Kraft.

Oberaudorf, den 23.11.2018


Wildgruber
Erster Bürgermeister



GEMEINDE OBERAUDORF

Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf



Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf hier: Ausfertigung

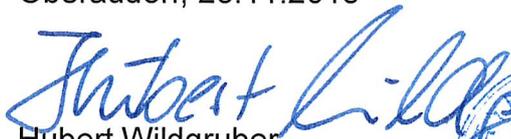
1. Vermerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. November 2018 die im Entwurf vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf beschlossen.

Im Vollzug des Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird hiermit bestätigt, dass die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf mit dem oben genannten Beschluss des Gemeinderats übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet wurden.

Die amtliche Bekanntmachung kann daher erfolgen. Das Datum des Inkrafttretens ergibt sich aus § 2 der Satzung am 01.01.2019

Oberaudorf, 23.11.2018


Hubert Wildgruber
Erster Bürgermeister



Anlage

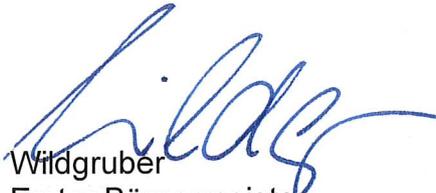
2. amtliche Bekanntmachung

2. amtliche Bekanntmachung:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf (Friedhofgebührensatzung) erfolgte am 23.11.2018. Hierauf wurde mit Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.11.2018 angeheftet und am 14.01.2019 wieder entfernt.

Ebenso wurde diese Satzungsänderung über den selben Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Oberaudorf zur Ansicht bereitgestellt.

Oberaudorf, den 14.01.2019


Wildgruber
Erster Bürgermeister





Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in öffentlicher Sitzung am 20.11.2018 die

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf

beschlossen.

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Oberaudorf, die zum **01.01.2019 in Kraft tritt**, liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer Nr. 3 und Zimmer Nr. 5, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren ist diese Satzung im Internet unter www.rathaus.oberaudorf.de/rathaus-verwaltung/ortsrecht-satzungen.de einzusehen.

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf,

den

23.11.2018


Wildgruber
Erster Bürgermeister



Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 26.11.2018 bis 14.12.2018

Abgenommen am 14.01.2019

 i.A. Seebacher